

BÖLW Stellungnahme: Nutzbarkeit von Düngemitteln für den Ökolandbau sichern

Aufgrund einer neuen **Auslegung der bestehenden Öko-Verordnung** durch **Sachsen-Anhalt soll** der Einsatz vieler üblicherweise im Ökolandbau verwendeter und zugelassener Düngemittel massiv beschränkt werden.

Die Öko-Kontroll-Behörde in Sachsen-Anhalt vertritt überraschend die Ansicht, dass bei einem Verweis der in der Öko-Verordnung zugelassenen Bodenverbesserer und Düngemittel (in Anhang I der Verordnung (EG) 889/2008) auf das EU-Düngemittelrecht (Verordnung (EG) 2003/2003) nur solche Düngemittel (und Handelsprodukte) zulässig seien, die den Spezifikationen des EU-Düngemittelrechts in Gänze entsprechen. Mit dieser Auslegung wären Düngemittel, die auf Basis des nationalen Düngemittelrechts in Verkehr gebracht werden, nicht mehr für den Ökolandbau zulässig.

Deutlich geworden ist die neue Auslegung der Behörde am Beispiel „elementarer Schwefel“, der den Verweis „Produkte gemäß Anhang I Abschnitt D Nummer 3 VO (EG) Nr. 2003/2003“ trägt. Nach Auffassung der Behörde sei aufgrund des Verweises nur ein Natur- oder Industrieprodukt mit mindestens 98% Schwefel (fester Aggregatzustand) für die Verwendung im Ökolandbau möglich. Daraus hergestellte flüssige Schwefeldünger, die nach deutschem Düngemittelrecht in Verkehr gebracht werden, seien hingegen nicht im Ökolandbau verwendbar. Die Folge dieser Auslegung ist, dass Düngemittel mit einem Anteil elementarem Schwefel aus der bundesweit verwendeten Betriebsmittelliste für Öko-Betriebe genommen wurden. Der Betreiber der Liste, das Forschungsinstitut für Biologischen Landbau (FiBL), sieht sich trotz anderer rechtlicher und fachlicher Bewertung dazu gezwungen.

Betroffen von einer solchen Auslegung wären also alle Stoffe, bei denen der Anhang I in der Öko-Verordnung auf die Verordnung (EG) 2003/2003 über Düngemittel verweist: Neben elementarem Schwefel sind dies auch weicherdiges Rohphosphat, Aluminiumcalciumphosphat, Dephosphorationsschlacken, Kalirohsalz, Calciumsulfat und Spurenelemente.

Daher stellt die Auslegung zu elementarem Schwefel die Nutzbarkeit einer Reihe von Düngemitteln im Ökolandbau sowie der in Deutschland erlaubten entsprechenden Handelsprodukte in Frage. Die Auslegung von Sachsen-Anhalt kann also gravierende Auswirkungen für den Ökolandbau in ganz Deutschland haben.

Mit dieser Auslegung wären auf einen Schlag und ohne erkennbaren fachlichen Grund über die Hälfte der bisher im Ökolandbau üblicherweise eingesetzten Handelsprodukte der betroffenen Düngemitteltypen nicht mehr für Bio-Betriebe nutzbar (nach Einschätzung des FiBL). Es ist nicht hinnehmbar, dass eine Behörde mit einer neuen fragwürdigen Interpretation die gesamte bisher übliche Düngepraxis im Ökolandbau in Deutschland in Frage stellt.

In ihrer Begründung führt die Behörde Sachsen-Anhalt aus, dass es sich bei Anhang I um eine abschließende Liste von Düngemitteln im Sinne der EU-Düngemittelverordnung (und damit eine Liste zulässiger Düngemittelprodukte und -typen) und nicht um Stoffe zur Herstellung von Düngemitteln handele.

Diese Auslegung ist nicht stichhaltig, da die Überschrift der in Anhang I aufgelisteten Bodenverbesserer und Düngemittel lautet: "Erzeugnisse, die nachstehende Stoffe enthalten, oder Gemische daraus". Durch diese Formulierung wird klargestellt, dass die Liste der Düngemittel in Anhang I so zu verstehen ist, dass die Stoffe einzeln oder in Mischungen zur Herstellung von Bodenverbesserern und Düngemitteln verwendet werden können. Dass die in Anhang I benannten Bodenverbesserer und Düngemittel nicht nur als Düngemittel im Sinne des Düngemittelrechts einzustufen sind, wird auch dadurch deutlich, dass manche der darin enthaltenen „Düngemittel“ Sammelgruppen sind (wie z.B. „Produkte und Nebenprodukte pflanzlichen Ursprungs für Dünge Zwecke“ oder „Spurenelemente“).

Dass auch die Bezeichnung „Produkt“ im Verweis auf Verordnung (EG) 2003/2003 in der Öko-Verordnung nicht so zu verstehen ist, dass es sich rein um nach Verordnung 2003/2003 vermarktbares Düngemittel handelt, ist daraus ersichtlich, dass „Produkt“ im Anhang I synonym für „Stoffe“ verwendet wird – so bspw. auch bei Eierschalen oder Wirtschaftsdüngern.

Zusammen mit der Überschrift ist deshalb deutlich, dass Anhang I keine Liste von „Düngemitteln“ im Sinne des Düngemittelrechts darstellt, und somit auch die Herstellung von anderen Düngemitteltypen erlaubt ist, sofern diese auf Grundlage des europäischen oder nationalen Düngemittelrechts in Verkehr gebracht werden.

Die in Deutschland vermarkteten Boden-Düngemittel auf Basis von elementarem Schwefel sind in der Regel mit einem Trägerstoff formuliert. Auch in festem Aggregatzustand bestehen die Handelsprodukte zu maximal 90% aus elementarem Schwefel. Sowohl bei flüssigen als auch bei festen Formulierungen ist die aktiv wirksame Nährstoffsubstanz aber allein elementarer Schwefel, so dass der düngende Anteil im Produkt wiederum dem Mindestanteil von 98 % Schwefel genügt. Die Ausbringung von reinem elementarem Schwefel macht agronomisch zudem keinen Sinn, weil er in Reinform nur extrem fein vermahlen überhaupt im Boden erschlossen werden kann. Elementarer Schwefel müsste, um in Reinform im Boden als wirksamer Dünger eingesetzt werden zu können, so fein vermahlen sein, dass die Staubbildung eine erhebliche Gefahr für die Anwender darstellen würde. Aus diesem Grund wird er in Mischungen mit maximal 90% Schwefel angeboten. Es gibt keine sachliche Begründung, weshalb es die Intention der Öko-Verordnung sein könnte Mischungen mit elementarem Schwefel zu unterbinden, daher kann der Verweis auf VO (EG) 2003/2003 nur als Beschreibung des Ausgangsmaterials als Bestandteil eines Düngemittels verstanden werden. Es ist nicht nachvollziehbar, warum Verordnung (EG) 2003/2003, die der Harmonisierung von Düngemitteln für die Vermarktung im europäischen Binnenmarkt dient, geeignet sein soll, um über die Eignung eines Produktes für den Ökolandbau zu urteilen.

Die Einstufung von Anhang I als Liste von Ausgangsstoffen zur Herstellung von Düngemitteln wird nicht nur in Deutschland seit vielen Jahren so interpretiert und umgesetzt, sondern auch in vielen anderen europäischen Ländern wie z.B. Österreich, Italien oder den Niederlanden. Dies entspricht auch der Logik anderer Positivlisten für Betriebsmittel im Bio-Recht, wie z.B. der Liste zugelassener Pflanzenschutzmittel (Anhang II der Verordnung (EG) 889/2008) oder von Reinigungs- und Desinfektionsmitteln (Anhang VII), die ebenfalls als Ausgangsstoffe zur Verwendung in Pflanzenschutzmitteln bzw. Reinigungs- oder Desinfektionsmitteln verwendet werden können. Es handelt sich also auch dort nicht um eine Liste „fertiger“ Pflanzenschutz- oder Reinigungs- und Desinfektionsmittel, sondern um im Ökolandbau zugelassene Wirkstoffe, mit denen die entsprechenden Produkte formuliert und hergestellt werden können.

Es ist mehr als irritierend, dass eine solche Neupositionierung mit weitreichenden wirtschaftlichen Konsequenzen weder in Sachsen-Anhalt mit den Betroffenen diskutiert wurde noch im Rahmen der LÖK eine fachliche Auseinandersetzung stattfand, geschweige denn eine Folgenabschätzung.

Für die positive Entwicklung des ökologischen Landbaus in Sachsen-Anhalt und Deutschland ist die Beibehaltung der bisherigen Auslegung zwingend, da ein Alleingang bei einer Streichung diverser Düngemittel die Bio-Landwirtschaft in andere Bundesländer als Sachsen-Anhalt oder andere Mitgliedsstaaten verdrängen würde. Wie bisher sollten alle aus den zugelassenen Stoffen gemäß Anhang I hergestellten Düngemittel und auch die nach nationalem Recht in Verkehr gebrachten Düngemittel im Ökolandbau zulässig bleiben.

Die rechtlich angreifbare Auslegung im Sinne der Behörde Sachsen-Anhalt beschränkt ohne Not die Auswahl der Düngemittel, erschwert die Düngepraxis in Bio-Betrieben und konterkariert damit die Ziele der Zukunftsstrategie der Bundesregierung von 20% Ökolandbau bis 2030, des Aktionsplan Ökolandbau Sachsen-Anhalt (ebenfalls 20 % Ökolandbau) sowie der europäischen Farm-to-Fork-Strategie für eine Erweiterung des Ökolandbaus auf 25% bis 2030. Bitte setzen Sie sich dafür ein, dass auch nach nationalem Düngerecht in Verkehr gebrachte Düngemittel, die den Prinzipien des Ökolandbaus entsprechen, auch weiter für Bio-Betriebe nutzbar sind, damit die bisher zulässigen Handelsprodukte wieder in die Betriebsmittelliste aufgenommen werden können.

Dazu kommt, dass die neue EU Düngemittel-Verordnung (VO (EU) 2019/1009), welche am 16. Juli 2022 in Kraft tritt, den Düngemitteltyp „Elementarer Schwefel“ nicht mehr enthält. Stattdessen gibt es die Produktfunktionskategorien „feste anorganische Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“ und „flüssige anorganische Einnährstoff-Makronährstoff-Düngemittel“, unter welche die von der Behörde Sachsen-Anhalt beanstandeten Düngemittel auf Basis elementaren Schwefels in Zukunft fallen werden. Mit den neuen Regelungen sind die Schwefelmindestgehalte für feste Mittel 10% SO₃ (entspricht 4% S) bzw. 5% SO₃ (2% S) für flüssig formulierte Mittel. Daher ist es noch weniger nachvollziehbar, warum die Behörde in Sachsen-Anhalt nun Mittel für den Einsatz im Ökolandbau verbietet, die seit vielen Jahren rechtlich unbedenklich eingesetzt werden und die in absehbarer Zeit ohnehin ganz klar den Spezifikationen des EU Düngemittelrechts entsprechen.

Mit Blick auf die **künftige Öko-Verordnung (EU) 2018/848** ist die Frage, ob bei einem Verweis auf das horizontale Düngemittelrecht auch nach nationalem Düngerecht in Verkehr gebrachte Düngemittel im Ökolandbau nutzbar sind, ebenfalls von großer Bedeutung. Da im Anhang für Bodenverbesserer und Düngemittel zur neuen EU-Bio-Verordnung eine Vielzahl von Verweisen auf die Verordnung (EU) 2019/1009, die die Verordnung (EG) 2003/2003 ab 16.7.2022 ablöst, aufgenommen wurden, hätte dies schwerwiegende Folgen für den Ökolandbau und für die Nutzbarkeit von Düngemitteln, die bisher fester Bestandteil der fachlichen Praxis waren und sind.

Auch künftig sollte bei allen betroffenen Düngern im Anhang der Öko-Verordnung auch der Verweis auf nach nationalem Düngerecht zugelassene Düngemittel erfolgen, um anderslautenden Auslegungen entgegenzuwirken.

Der BÖLW ist der Spitzenverband deutscher Erzeuger, Verarbeiter und Händler von Bio-Lebensmitteln und vertritt als Dachverband die Interessen der Ökologischen Land- und Lebensmittelwirtschaft in Deutschland. Mit Bio-Lebensmitteln und -Getränken werden jährlich von über 46.000 Bio-Betrieben mehr als 10 Mrd. Euro umgesetzt. Die BÖLW-Mitglieder sind: Assoziation ökologischer Lebensmittelhersteller, Biokreis, Bioland, Biopark, Bundesverband Naturkost Naturwaren, Demeter, Ecoland, ECOVIN, GÄA, Interessensgemeinschaft der Biomärkte, Naturland, Arbeitsgemeinschaft der Ökologisch engagierten Lebensmittelhändler und Drogisten, Reformhaus®eG und Verbund Ökohöfe.